

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/09/0009

Rechtssatz

Wenn die Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt sehr unzureichend festgestellt hat, indem sie keine für die Entscheidung in der Sache brauchbaren Ermittlungsergebnisse geliefert hat (vgl. B 20. Oktober 2015, Ra 2015/09/0088; B 23. Februar 2017, Ra 2016/09/0103), ist eine Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 zulässig.